

<b>Zeitschrift:</b>	Neues Berner Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Freunde vaterländischer Geschichte
<b>Band:</b>	25 (1919)
<b>Artikel:</b>	Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern
<b>Autor:</b>	Ischer, Rudolf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-129269">https://doi.org/10.5169/seals-129269</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten in Bern.

Von Dr. Rudolf Fischer.

Während die allgemeine Stellung und Bedeutung der Gesellschaft zu Kaufleuten sich nicht von derjenigen der andern sogenannten Zünfte unterschied, hatte sie ihr Besonderes an den ihr verliehenen Freiheiten, der Ausübung der Handelspolizei. (Vgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 11—25 und 25—32, und Neues Berner Taschenbuch 1918, S. 49 f., 71 und 91 f.) Im Folgenden versuchen wir, ein klareres Bild von der wenig bekannten Sache zu entwerfen, die für die altbermischen Handelsverhältnisse nicht unwichtig ist.

Die Privilegien oder Freiheiten waren im wesentlichen folgende: Aufsicht über Handel und Märkte, namentlich über die Dauer des Marktes, und Verhinderung des fremden Handels zwischen den Märkten; Festung von Gewicht, Maß und Elle; Festung des Gewürzpulvers und Betrieb einer Pulverstampfe, welche im größten Teile des deutschen Gebietes die einzige erlaubte war und der Gesellschaft als Lehen gegen einen Bodenzins zustand.

Die eigentliche Übertragung dieser Freiheiten lässt sich nach den vorhandenen Urkunden nicht feststellen; denn schon die ältesten setzen die Verleihung voraus.

Daß die Gesellschaft als Krämergesellschaft die Privilegien erhielt, ist ohne weiteres klar. Aber in historisch nachweisbarer Zeit bestand sie nie ausschließlich aus Kaufleuten und vereinigte ebenso wenig alle burgerlichen Krämer in sich. Vielmehr verwahrte sie sich schon a. 1687 und 1690 dagegen, Krämer als solche aufzunehmen, und als a. 1692 und 1695 die Verordnung in Kraft trat, daß die Handwerker auf ihre Handwerkszunft übergehen sollten, erklärte Kaufleute, kein Handwerk zu sein, nahm keine Krämer von andern Gesellschaften an und schob seine Handwerker auf die Handwerksgesellschaften ab. Daher entstanden dann Streitigkeiten mit Möhren (1703), mit Schmieden (1711), mit Schuhmachern (1732) und endlich mit Pfistern (1732). (Vgl. Berner Taschenbuch 1862, S. 18—23, wo diese Prozesse ausführlich besprochen sind.) Kaufleute suchte zu beweisen, daß der Name nichts mit dem Gewerbe zu tun habe, daß es keine Krämergesellschaft, sondern bloß nach den Kaufleuten benannt sei. Der Entscheid vom 14. März 1738, die väterliche Gesellschaft müsse jeden Burger annehmen, machte den Streitigkeiten ein Ende.

Die Gesellschaft zu Kaufleuten hatte also die Privilegien einer Gesellschaft von Kaufleuten, ohne eine solche zu sein. Sie wahrte ihre Freiheiten sehr sorgfältig, so lang sie nur konnte. Die Privilegien wurden immer wieder gesammelt und abgeschrieben. Solcher Sammlungen ist im Archiv eine stattliche Anzahl vorhanden. Die Originale sind leider verschwunden. Alles Nachsuchen war bisher erfolglos. Das bernische Staatsarchiv besitzt sie nicht.

Die Sammlungen sind folgende:

1. Abschriften der Freiheiten in Bezug auf die Pulverstamps.
2. Cahier (sic!) der Freiheiten. 1651. B.
3. Abschriftenbuch der Freiheitsbriefe. C.
4. Abhandlung über die Spezerey = Pulverstamps. In Absicht auf ihre Herkunft, die davorigen Obliegenheiten und Gerechtigkeiten, das Gebäude, Wesen und dessen Erhaltung und den Schatz. Mit einigen Begleitschreiben. Zu Paphr und ins Reine gebracht durch Emanuel Lautenburger, Stubenschreiber. 1783. — Die Abhandlung umfasst 12 Folioseiten. Eine Menge Abschriften, Briefe, Gutachten, Auszüge sind ihr beigegeben.
5. Cahier ansehend die fremden Häuslerer samt Beilagen der Freiheiten E. C. Gesellschaft zu Kaufleuten. — Es enthält alle Schreiben, welche die Häuslerer betreffen, die Abschriften der Freiheiten und das gedruckte Mandat von 1628. Ein alter Wachtzettel, die Verteilung der Vorwacht und Nachtwacht 1593, ist aus Versehen mit eingehetzt.
6. Hänseler- und Specereystampf-Rechte betreffend. — Das Heft enthält Schreiben, Mandate, Abschriften der Freiheiten von 1497—1713.
7. Sammlung aller von Meinen Gnädigen Herrn einer Ehrenden Gesellschaft zu Kaufleuten ertheilten Hänsel-Freiheiten. — Es ist die vollständige Abschriftensammlung aller Freiheiten samt einer Menge von einzelnen Akten, am Ende des Jahres 1786 von Stubenschreiber Castenhofer zusammengestellt.

8. Specerey = Pulfer = Stampfe = Instruktion.  
Ms. 25 S.

9. Cahier betreffend die Hänseler- und Specerey=stampferechte C. E. Gesellschaft zu Kaufleuten. Von No. 1804 bis [1808]. — Es enthält die Verhandlungen mit den Behörden bis zur vollständigen Aufhebung der Freiheiten.

10. Gutachten über die Hänseler-Rechte. 1736.  
1755.

11. Hänseler-Rechnungen 1658—1808. 3 Bände.

12. Pulverstampfe-Rechnungen. 1809—1819.

Durch diese Abschriften und Akten sind wir in stand gesetzt, die historische Entwicklung der Rechte, trotzdem die Originalurkunden verloren sind, mit Sicherheit festzustellen. Die Manuale liefern die nötigen Ergänzungen. Für die Abschriften ist zu bemerken, daß die Schreiber auch bei den ältesten Urkunden der Rechtschreibung ihrer Zeit folgten, aber die Zuverlässigkeit der Texte steht außer Frage.

Eine Urkunde mit förmlicher Übertragung der Rechte an die Gesellschaft ist, wie gesagt, nicht erhalten. Die älteste in den Sammlungen stammt aus dem Jahre 1431 und wird als „ein pergamentiner Brieff wegen Specerey-Bulffers“ bezeichnet. Sie ist mit einem Widimus „zu mitten Mehen des Jahres 1435“ versehen. Schultheiß Rudolf Hofmeister, Ritter, und der Rat der Stadt Bern geben darin eine Verordnung über die Beschaffenheit des Spezereipulvers und ein Verbot des Verkaufes und

Feilhaltens an Feiertagen bei 3 Pfund Buße, „wo von das eint pfundt unserm lieben Kirchherren St. Vincenzen, das ander pfundt der Herrschaft, da ein jemliches beschrechen were, und das dritte pfundt der krämeren Gesellschaft zu Bern soll verfallen sein“. (A = Abschriftenbuch = No. 3, S = Sammlung = No. 6). Daraus geht hervor, daß die Krämergesellschaft die Fectung des Pulvers und die Aufsicht über das Feilhalten an Feiertagen schon hatte und eben dafür den dritten Teil der Buße bezog.

Der Streit mit der Gesellschaft zu Mohren und der Uebertritt der Schneider und Tuchscherer auf diese Gesellschaft mußte auch über die Freiheiten entscheiden. Bei der Teilung behielt Kaufleuten ausdrücklich das Recht, das Hänselgeld für alle Krämereien zu beziehen. Also übte es schon vorher außer der Pulverfektung und der Marktaufsicht auch die Prüfung der Waren und die Anweisung der Standplätze auf dem Markte für die zum erstenmal erscheinenden Krämer aus, wofür eben das Hänselgeld bezogen wurde. (Entscheidungsbrief zwischen den Käufleuten und den von Moren, 14. Juli 1460; Papryner Spruchbrieff zwischen beiden ehrenden Gesellschaften zu Käufflütten und den von Mören von obiger Theilung wegen Husrath, Silbergschirr und dergleichen betreffende 1460; Extrait aus dem Teutschten Spruch-Buch der Stadt Bern Litt. O. pag. 644, Erkanntnuß zwischen C. C. Gesellschaft zu Mören und Kaufleuten wegen Fectung der Elen und dem Hänselgeld. Diese Urkunden wurden in den Sammlungen als No. 1 und 2 vorangestellt. Dazu kam noch ein Bidimus No. 3 und 5).

Als dann die Pulverfackung im Jahre 1479 bestätigt wurde, kam neu die Bestimmung hinzu, daß aus der Gesellschaft zwey ehrbare, geschworene Männer, die das Pulver zu machen und einzuwägen haben, ernannt werden sollten. (Pergamentener Brief von Anno 1479.) Das waren die sogenannten Einwäger.

Eine wichtige, ausführliche Bestätigung erfolgte zehn Jahre später in einem „pergamentenen Briefe — li auch Specerey und Bulffer betreffend“ (1489). Darin heißt es: „Wir sind bericht, wie dann allerley mißhandlung und unlydenlicher übung, so unsern Meisteren der Koufflügen zu Verderbnis gereichen, durch frömbde und umblouffende Krämer wider derselben freyheit und unser Ordnung mit husiren und anderem werden gebrucht, und — — — sind deshalb — — zu Rath worden, Unsere Ordnungen und freyheiten, so wir deshalb angesächen und denselbigen Meisteren zu den Koufflügen haben geben, zu halten.“ — „Und so ist Unser ernstlich befesch, wo und an welchen stätten und enden Ihr jemandt fundendt, der bulffer und Specerey feil trug oder verkauff, das nit in unsrer Stadt von den geschworenen Meistern von Koufflügen ist gestoßen und bewährt, daß Ihr dann soliches von Stundt an zu Euuren handen nehmen und soliches unserm Schultheißen ohn Verzug zu schicken.“ Der Brief, offenbar an die Amtleute gerichtet, anerkennt ausdrücklich das Alleinrecht der Gesellschaft zu Kaufleuten, das Gewürzpulver zu stampfen und zu fecten. Zugleich ist hier zum erstenmal ausführlicher von den Haussierern die Rede.

Auf diese wurde das Aufsichtsrecht der Gesellschaft ausgedehnt durch „zwen Bergamentine, gleich laudtende frömbde Krämer und Landtstreicher betreffende Brieffen, auch gleichen Datums als 1497.“ (A. No. 6, S. No. 11.) Von der Buße von 3 Gulden wurde einer „der Kauffleuthen Gesellschaft hie in unserer Stadt“ zugesprochen.

Die Aufsicht erstreckte sich auch nach auswärts. Darum wurde der Gesellschaft im Jahre 1503 geschrieben, daß den Krämern der Besuch der Nidauer Märkte gestattet sei (S. No. 12).

Es wurde dann die „Ordnung der Speceren erneuert und geschworen durch gmein Bulfferkleut hie in unserer Stadt uff Montag nach Vicenti Ao. 1510“. Dazu kam eine neue Bestätigung im Jahre 1515 (A. No. 14, S. No. 13). Unmittelbar danach wurde der Eid des Bulverstampfers in die Sammlungen eingetragen.

Im Jahre 1520 veranlaßte ein Eingriff der Gesellschaft zu Möhren die Ausstellung eines neuen Briefes. Es war ein „Bergamentig Brieffli daß die zun Mören das hänßelgelt dienen zu Kaufleuthen abzurichten schuldig“. (A. No. 7, S. No. 15.) Den Stubengenossen zu Möhren war der Tuchhandel gestattet. Peter Solandt von Möhren suchte das Recht auch auf andere Waren auszudehnen. Der Spruchbrief entschied, die zu Möhren sollten „keinerley Krämerey, so der Gesellschaft zu den Kaufleuten zu dienet, uslegen noch veil haben, sondern desselben müßig gen; ob aber jemand unter ihnen ihren Gewerb wil bruchen, daß der alsdann den Meistern zu den Kaufleuthen ir Rechtsame, namlich dreyßig

schilling geben und usrichten und dannenthin verrer beladnuß nit fölle erwarten, doch den Meisteren und Stubengesellen zu Mören Ir freyheit des Tuchs halben, föliches mögen usschnyden und verkaufen, nach anzug der beiden Gesellschaften Theilsbrieff vorbehalten.“

Die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten waren also im Anfange des 16. Jahrhunderts schon umschrieben. Alle späteren Urkunden gelten der Bestätigung und Verteidigung dieser Freiheiten und der Behandlung besonders schwieriger Fälle.

---

Die Organe zur Ausübung waren vor allem die beiden Hänseler oder Pfänder, von denen in der Regel jeder zwei Jahre im Amt blieb und im zweiten Jahre die Hänselerrechnung ablegte. Jedes Jahr trat einer zurück und wurde durch einen neuen ersetzt. Sie mußten das Pulver fecken, Maß und Gewicht mit der Mutterelle und dem Muttergewicht prüfen, falsches confiszieren, richtige Ellen verkaufen, das Hänselgeld beziehen und überhaupt die Marktpolizei ausüben. Das Amt war unbeliebt. Darum wurde schon früh eine Strafe von 2 Pfund für den Stubengesellen festgesetzt, der sich der Pflicht zu entziehen suchte. Die Einwäger blieben nicht lange als besonderes Amt. Ihre Aufgabe verschmolz mit derjenigen der Hänseler. Der geschworene Pulverstamps erhielt die Stämpe von der Gesellschaft in Pacht, entrichtete die Pachtsumme an die Gesellschaft und bezahlte den Bodenzins an die Gnädigen Herren.

---

“Von der Ausübung berichten die Manuale schon in ältester Zeit. So heißt es im ältesten Buß- und Rechnungs-Kodel: „ingenomen 1 Pfund von den Buchlütten von Luzer und von Zürich, von heini von schmit, heini michel“. — „Item der fremer von arberg sol II Pfund als er gestraft ist worden vor des bulfers wegen sol er bezälen uf sant partolsmesdag im [15] 22 iar.“ — Item ludwig ringler hat anzeigung geben von einer fremerin, ist an der mattan ze hus, sige uns um XXXV β verfallen.“ — „Item sol matthys der seckler ze Basel 1 Pfund so mine meister hand für in usgen Zins von der bulferstampf wegen.“ — „Item sol hans fünpfchilling IV Pfund von sins bulfers wegen, das er zu langnow seyll hätt tan, hat angelobt by syner truw das uszerrichten bis upp die alt fasnacht.“

In wichtigeren Fällen ließ man sich eine Urkunde ausstellen, die dann zugleich als Bestätigung der Freiheiten galt. So „Ein paphrig Urkundt wie ein gwüsser Krämer wegen saltischen Bulffers ge- strast worden. 1530.“ (A No. 8, S No. 16.) Schult heiß Anthony Tillier zu Burgdorf beurkundet die Strafe auf Verlangen der ehrbaren und ehr samen Meister zu den Kaufleuten in Bern.

„Item so hat mehster selth der appendegger XXXV β geben von wegen des ellstabs im [15] 38 iar.“ — „Item so hat angelopt beter berocht von behsanen (Besançon) ein fremer by siner truw an einr geschwornen end statt kein bulfer fehl zu han es syg dan in miner Herren statt nach lut ir ordnung gemacht. geschah uf IIII dag Wintermonats im 39 iar. Darby ist gesin better propst. Hans brobst.

Hans Hechtlin, geschach zu Ursellen im iar als obstat.“ Solche Versprechen finden sich häufig, so von „arbogast dem kremer seßhaft zu burtols“, überall mit dem Wortlaut: „kein bulser fehl zu han in miner herren bhett es sy dan in miner Herren stampf gemacht nach lut der ordnung.“

Des Privilegiums der Stampfe gedient ausdrücklicher, als es in den früheren Urkunden geschehen, „Ein pergamentiger Brieff betreffend die frömmen Krämer und Landstreicher auch faltisches Gewicht und Ellen“ aus dem Jahre 1540 (A No. 9, S No. 17). Darin steht: „daz niemandt kein pulffer in Unsern Landen und gepieten ob dem Bannwald und underthalb der Schwiren zu Thun verkauffen sölle, es she dann in der Stampf hie by Uns und nach anzeig Unserer geschworenen Ordnung gestampft und gemacht.“ — „Dann nachdem wir eine Ordnung dem gmeinen Mann zu nuß und nohtdurfft wie das pulffer gemacht sölle werden, usfgericht, und darbi eine Stampff dazu dienend erkaufft, und zu verfächung derselbigen einen besunderen Amtmann, der auch dazu geschworen, gesetzt haben, wollendt wir, daß solichem Ansehen gelebt und nachkommen.“

Die Hausierer betraf wieder „Ein pergamentig Mandat betreffend auch die frömbden Krämer und husirer“ (1549, A No. 11, S No. 18). Darin wurde den „frömbden Krämern, Kräzen- und Huttentregeren, und Husirern, es shend Grischenher, Augstaller, Lamparter oder von andern usländischen Nationen“ alles Hausieren verboten. Die Gesellschaft erhielt ausdrücklich die Aufficht wieder zugesprochen durch die Bestätigung vom Jahre 1553: „Mein

gnädig Herren habend gerathen, daß Ihr Meister und gesellschaft von Kauffleuthen, ob diesem Us-schriften gestrafft halten, die Uebertrottenden demnach sy einist von euch gewarnet werden, Inhalt dessen straffendt. Actum 2. Tag Novembris 1553. Rath-schryber.“ Eine neue Bestätigung erfolgte am 11. Dezember 1556 auf Nachwerben des Rathsfreundes Hans Wyß und des Burgers Hans Lehmann in einem „pergamentigen Brieff, frömbde Krämer und Kräzenträger betreffend“ (A No. 12, S No. 19). Die Stube zum Kaufleuten erhält den dritten Teil der Buße.

Die Aufsicht wurde auch auswärts geübt. „Von Wiffisburg, nidouw und bürren straffgält von kremeren XXXIII Pfund“ verzeichnet die Rechnung von 1573. Über die Fälle wurden wieder Urkunden ausgestellt, so „ein papierener Spruchbrief zwüschen den Uszgeschossenen von den Kauffleuthen und Franz Batschaler einem Krämer zu Büren“ (A Nr. 13, S No. 20). Ausgeschossener der „ehršamen und wiſen Meister und gmeinen Stubiengesellen der Zunft zu Kauffleuthen“ war Simon Holzmüller. Franz Batschaler mußte alle seine Schmähworte gegen Kaufleuten demütiglich widerrufen. Hans Rudolf Berchtold, Schultheiß zu Büren, stellte die Urkunde aus. Ganz gleich lauten zwei Urkunden vom gleichen Jahre (S No. 1 und 2) gegen Nikolaus Männet den Krämer zu Signauw.

Wichtig war ein pergamentener Brief vom Jahre 1575, weil er als „Concession, dei Jenigen, welche faltſche Gwicht, Ellen und Thücher verkauffend, abzustrafen“ die daherigen Rechte der Gesellschaft

zusammenfachte (A No. 10, S No. 21). Es steht darin: „Wir der Schultheiß und Rath der Stadt Bern thun fundt hiemit etc.... als nemlich, daß be- rürte die Unsern zu den Kouffleuthen alle und Jede die Jenigen, so sh̄ befinden werden, sich ungerächter, falscher und anderer Ellen; dann sich gebürt, zu gle- bruchen, gleichermaß und gestalt vechten, pfenden und straffen und die buszen von inen bezeuchen und intheillen söllind und mögind, die inen von dero- wegen, so falsch bulffer und Specerey verkauffend und sich falscher und ungrächter gewichten und Mäß darin gebruchend, vermag des obangezogenen hieran verstrickten fürsächnungsbrieffs zugelassen und ver- gönnt ist worden, Alles solang uns söliches gefellig sei.“

Ein Rats-Erkanntnuß wegen des „Gleidts“ (Zolls) vom Jahrle 1584 (A No. 19, S No. 22) war eigentlich keine Freiheit, sondern verfügte für alle Burger, daß, wer keinen Schein der Gleitsherren vorweisen könne, in Brugg bezahlen müsse.

Vom Beginn des 17. Jahrhunderts an finden wir regelmäßige Angaben über die Verpachtung der Pulverstampfe. Der Pächter zahlte 5 Pfund Zins und hatte ebensoviel als Bodenzins an die Bauherren zu entrichten. Was er darüber einlöste, war sein Gewinn.

Die Gesellschaft hatte auch auf das Geld zu achten. Im Jahre 1613 kam die Weisung, Luzernerschillinge und Baselrappen seien nicht anzunehmen.

Die drei freien Jahrmarkte zu Pfingsten, Martini und Luciae wurden jeweilen durch „Zedul an Canzel“ angekündigt, so a. 1628 (S No. 23).

In eigentümlichem Gegensatz zu dem späteren Verhalten der Gesellschaft, da sie keine Gesellschaft der Kaufleute sein wollte, steht ein Vorgang des Jahres 1641. Damals richtete nämlich Kaufleuten am 3. März selber das Gesuch an den Rat, eine Bruderschaft mit den Handelsleuten auf andern Gesellschaften errichten zu dürfen. Dabei wurde versprochen, es solle daraus kein Monopolium, heimlich Verständnuß oder Complotz zur Verteuerung der Waren werden. Die Bußen sollten vermehrt und  $\frac{1}{4}$  der Bruderschaft zugesprochen werden; die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten über Bulverfeckung, Elle, Gewicht, Aufsicht über die Hausierer und Fahrmarkte sollten bleiben (A No. 15, S No. 24). Der Rat erkannte aber am 15. April 1641, die Errichtung einer Bruderschaft sei nicht zu bewilligen. Die Freiheiten der Gesellschaft aber wurden bestätigt mit dem wichtigen Zusatz: Den Schneidern soll es verboten sein, an den Fahrmarkten von fremden Krämern erhandeltes Tuch zwischen den Fahrmarkten, als ob es von Burgern herrührte, zu verkaufen. Die Bußen wurden um  $\frac{1}{4}$  für den Verleider erhöht (A No. 16, S No. 25).

Im Jahre 1644 wurde der Reesß oder Extract eines Badischen Abscheids Landstricher und Husirer betreffend den Freiheiten beigefügt (A No. 17).

Vier Jahre später erhielten die Fürgesetzten C. F. Gesellschaft die Weisung, die Bleisiegel seien an den Tüchern zu lassen (S No. 26). Die Dauer der Fahrmarkte wurde der Gesellschaft durch einen Zettel mitgeteilt (S No. 27). Nach wie vor mußten

die Pfänder sich nach den Landstätten auf die Märkte begeben. „Söllendt sich die pfänder nach altem gewohntem Bruch nach Thun uf die Märkte versüegen und die gebührende Visitation daselb verrichten“ (11. Juni 1648).

Sonderbar konnte es erscheinen, daß die Gesellschaft die Rahts-Erfanntruß über Annahmung von Burgern und Hintersäßen und Abstellung schädlicher und vorzeitiger Verheurathungen mit frömbden und ussern wybern“ vom Jahre 1651 ihren Freiheiten einverleibte (A No. 18). Aber außer dem bekannten, strengen Beschlusß betreffend fremde Heiraten, daß wer eine fremde Frau mit nicht wenigstens 1000 Pfund eigentümlichem Gut nehme, das Bürgerrecht verwirkt haben und „sambt seiner an sich gehenkten vrouwen uf Ihr Gnaden Land furt gemustert“ werden solle, außer der Verfügung über getrennte Rodel für Patrizier und Hintersäßen enthielt die Erfanntruß drittens den Satz: Die Handwerke und Gesellschaften sollen alle ihre habenden privilegien und Freiheiten behalten.

Eifersüchtig wachte die Gesellschaft über die Erhaltung dieser Freiheiten und ihre rechtzeitige Bestätigung. „Zuo Abtrybung der uf der Vennerstuben hangenden Freiheitspunkte sind ernamset worden: H. Gabriel Furer. H. Daniel Wäber. H. Emanuel Roht mit bevelch solche fürderlichst möglich abzutryben. Die Freiheitsbriefe aber sollen ordentlich vidimiert und in ein buch zusammengetragen werden“ (4. Januar 1654). Das ist die Entstehung des Abschriftenbuches C.

Ein pergamentener Brief vom Jahre 1655 „Concession der Farmerkten“ (A No. 20, S No. 28) enthielt die üblichen Bestimmungen.

Es war verboten, daß ein Fremder mit einem Burger, der allein handelsberechtigt war, ein heimliches Compagnie-Geschäft betrieb. Die Händeler mußten solchen Verbindungen nachspüren und sie anzeigen. So wurde am 22. März 1655 Jacob Filistorf von Fryburg wegen verbotener Societät mit Herrn Adelbert von Kirch zur Verantwortung gezogen.

Am 22. Brachmonat 1663 reichte die Gesellschaft dem Rat eine Beschwerde ein gegen zwei „frömde und ussere buchhendler wegen fehlhaltung der bücher“. Am 10. August erhielt sie ein Patent gegen diesen Missbrauch. Schutz des einheimischen Handels war ja das einzige Augenmerk. Der „Concessionsbrief uff Pergament wider die Krämer, Husirer und Kräzenträger“ verfügte, wer solche behause oder gehöse, habe 10 Pfund Buße zu bezahlen. Die Haußierer selbst sollen ihren Kram verlieren und, wenn fremd, weggewiesen, wenn Landeskinder, zu Handwerken angehalten werden. Der Gesellschaft wurde das Executions-Recht und der vierte Teil der Buße bestätigt (A No. 21, S No. 29). Sie ernannte besondere Aufseher für Burgdorf, Unterseen, Frutigen, Langenthal und Nidauw. Im Jahre 1665 mußte der Buchhändler Bodmer aus Zürich verwarnt werden, weil er über die bestimmte Zeit feilgehalten hatte. „Ihme Herrn Bodmer noch für dies und allemal alles Ernstes zu verwahren, sich dessen zu überheben, wo nit, werde die gebührende Straff

und Pfendung an ihme erstattet werden.“ Ein Ratszettel vom 26. Mai über den Fall wurde den Freiheiten einverleibt (S. No. 30).

Die Durchführung der Aufsicht in den Landstädten war nicht leicht. Die Gesellschaft mußte sich wiederholt (1668 und 1669) an die Herren Amtlüh zu Thun, Burgdorf und Louppen wenden, daß sie die Freiheiten der Gesellschaft wahren möchten.

Die Pulverstampfe war seit einiger Zeit an den Apotheker Wyttenbach verpachtet gewesen. Im Jahre 1670 aber beschloß man, sie ihm als einem „frömbden usser der Gesellschaft nicht weiter zu überlassen. Auch in Bezug auf die Stampfe sollten künftig „Einer Ehrenden Gesellschaft von unsern allerseits gnedigen Herren und Obern ertheilten Freyheiten, sowohl der Spezereien als anderer gwicht, Ellen und beiderseits dependenzen, nach Inhalt unserer brieff und siglen besser observiert werden“. Darum ernannte man einen Pfandmeister neben dem Pulverstampfer und zeitweilig statt der beiden Pfänder.

Im Jahre 1672 kam der erste Ratszettel wegen Einführung „nützlichen Gewärbs“, veranlaßt durch die Einwanderung französischer Religionsflüchtlinge. Gerade mit diesen hatte die Gesellschaft später sehr viel zu tun. Die „Ryßrämer“ und Burger zu Thun erhielten in der „Ryßhandlung“ vor den Fremden den Vorzug (1672, S. No. 31). Ein Mandat „wegen den Handelsleuthen, Krämeren und Gewerbtreiberen in Teutsch- und Weltischen Landen“ wurde erlassen (1672, No. 32 S.) und eine Erläuterung dazu an alle „Teutsch- und Weltische Amtlüh, vier Städte,

Freyweibel und Amman“ (1672, S №. 33). Im Jahre 1675 wurde ein „Placcard wegen Aenderung der Märittagen auf Martini und Luchen an die Thor- und Heimplätz“ angeschlagen (S №. 34).

Im Jahre 1684 kamen die „allhiesigen Kauf- und Handelslütte“ ihrerseits um die Errichtung einer Bruderschaft mit Kaufleuten ein. Das Begehrn wurde „in eine Commission geschlagen“ und damit glücklich beseitigt.

Unterdessen hatten Schwierigkeiten mit der Pulverstampfe begonnen. Als die Zuckerbäcker Haller und Decoustes wegen Übertretung der Pulvervorschriften vorgeladen wurden, verteidigten sie sich mit Klagen gegen den Pulverstampfer Anthoni Wäber (1674). Darauf gab man diesem einen zweiten Stampfer, Marth Schnyder, und Pfandmeister DuPont als Aufseher bei. Ein Jahr darauf verlangten die Vorgesetzten von Anthoni Wäber Rechnung; sie beabsichtigten, die Stampfe anderweitig zu verpachten, gaben sie ihm aber nach abgehaltener Steigerung doch wieder. Er musste aber nun jährlich statt 10 Kronen 18 Kronen Zins bezahlen „neben Abrichtung des Zinses in Bauherrenseckel“ und erhielt verschiedene Bedingungen und Ermahnungen obendrein. Dann musste Johann Zacharias Degout wieder wegen eines Eingriffs zur Rede gestellt werden (1676).

Viel schlimmer als diese kleinen Beeinträchtigungen war aber die Errichtung einer Stampfe in Burgdorf im Jahre 1686. Die Gesellschaft erlangte zwar schon am 30. August die Aufhebung dieser Stampfe auf Grund ihrer Privilegien und ein Verbot an den Stampfer Baschi Flüdiger (A №. 22,

S No. 35), aber eigentlich nur auf dem Papier. Denn in den beiden folgenden Jahren mußte sie wieder Einspruch erheben. Dank der Nachsicht des Obmanns Landvogt Roht ließ man die Burgdorfer eine Zeitlang gewähren. Im Jahre 1705 aber nahm die Gesellschaft den Kampf wieder auf und schickte Inspektoren nach Burgdorf. Im folgenden Jahre richtete sie ein Schreiben an die wohlhabenden, frommen, fürsichtigen, weisen, insonders Wohlgeehrten, großgünstigen Herren des Rates zu Burgdorf und stellte ihnen vor, daß eine hohe Oberkeit vor schon mehr dann zweihundert Jahren aus landshütlchen starken Gründen statuirt, daß alles Specerey und dergleichen Bulffser allhier in der Hauptstadt und bei unserer Gesellschaft habenden Bulfferstampfi gestampft werden solle etc. Worüber wie auch über die Fectung des Bulffers zu Stadt und Land wohl habender gerechtigkeit dieser unser Ehrenzunft die inspection von altersher befohlen worden. — In gleicher Sache schrieb man am 20. Februar 1706 an den Schultheißen von Burgdorf und dankte ihm für seine „Handpietung“, dann wieder an Bürgermeister und Rat zu Burgdorf. Die Burgdorfer richteten darauf ein demütiges Schreiben an die Gnädigen Herren und batzen um weiteres Bestehenlassen der Stampfe, die gar nichts eintrage und einzigt der Burgherschaft von Burgdorf diene. Da nichts weiter eingetragen ist, blieb es offenbar bei der Aufhebung.

Während dieses Kampfes um die Stampfe begannen die Schwierigkeiten mit den Refugierten, deren Betriebsamkeit in die überlieferten Rechte ein-

zugreisen drohte. Der Rat versprach aber am 9. Juni 1691, „Einer Ehren Gesellschaft Freiheiten zu maintenieren“. Eine Ratserkanntnuß verfügte ausdrücklich, die Einführung des Kommerzienrates solle den Freiheiten G. G. Gesellschaft keinen Abbruch tun<sup>1)</sup> (S No. 38).

Ein Ratszettel vom gleichen Jahre bestimmte, wem es zukomme, offene Läden zu halten (S No. 39). Am 15. Juli fasste das Vorgesetztenbott folgende Beschlüsse: „1. daß diejenigen, so nit Burger, nit offene Läden haben sollin. 2. daß Jenige, so schon permittiert, offene Läden zu haben, die waar, so etliche Burger hier machen, selbige Arbeit und waar von ihnen nehmen sollin. 3. solle die Bachare, der Krüsli und andere beschickt werden. Ihnen vorhalten, daß sie ihre Läden beschließen, mit mehr hüssen. Es soll auch Frau Isothn uswisen, wie und mit was recht sie hier offenen Läden habe und wohne.“ Die „Vertriebenen“ sollten aber in ihren Wohnungen verkaufen dürfen. Krüsli schloß seinen

---

<sup>1)</sup> Die Monographie von G. Verch: Der bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert, 1908, enthält alles Wissenswerte über diese Behörde. Aber Verch kannte unsere Quellen nicht. Nach ihm könnte man glauben, die Gesellschaft zu Kaufleuten, die er nur beiläufig erwähnt, habe ihre Rechte abgetreten. Dem ist aber nicht so. Die Gesellschaft übte ihre Freiheiten mit Ausnahme der Aufsicht über die Hausierer bis zum Untergang des alten Staates uneingeschränkt aus. Der Grund für die auffällige Tatsache, daß das Kaufmannsdirektorium und das Handelsgericht nicht auftreten konnten, war eben das zähe und erfolgreiche Festhalten der Gesellschaft an ihren Freiheiten, wie wir weiterhin sehen werden.

Läden nur vorübergehend; denn das Verbot mußte am 2. September 1692 wiederholt werden. Für die Refugierten, die sich nicht an die Vorschriften wegen des Offenhalts der Läden, des Häusierens und der Einhaltung der Zeit kehrten, wurden Bußen von 3 Pfund festgesetzt. Eine ganze Anzahl von ihnen mußte am 1. Februar 1693 vor den Vorgesetzten erscheinen und wurde gebüßt. Man beschloß ferner, „daß nit gestattet werde fürohin, die ledigen Burgerstöchter, so offne Läden haltend, ohne Vogtshand zu schalten und walten befüegt sein sollen“. Ein Ratszettel vom gleichen Jahre übertrug Kaufleuten die Aufsicht über die Gewichtseinrichtung der Wäge.

Unter den Behörden der Gesellschaft selbst lief auch nicht immer alles glatt ab. Der Seckelmeister beklagte sich a. 1694, Wachtmeister Dupont sei ihm bei Einforderung der Pfänder-Restanz „mit ungütlichen und Ehrempfindlichen groben und garstigen Reden ausgefahren; nämlich er habe die Ehrende Gesellschaft frequentiert, ehe Er wohlbemeldeter M. H. Seckelmeister habe können auf ein Stüeli hoffieren und solle ihm hinden blasen“. Dupont mußte Remonstranz leisten und um Verzeihung bitten. Er erhielt sie mit dem Bedeuten, er möge sich künftig behutsamer halten und mehreren Respekt zu erweisen bedacht sein.

Sehr scharf ging die Gesellschaft jetzt gegen unerlaubte Geschäftsverbindung vor. So wurde a. 1696 eine Jungfer Bah angezeigt, die einer Fremden, Mademoiselle Collason, ihren Laden um 200 Franken vermietet hatte. Sie mußte 250 Franken Buße zahlen, wovon herkömmlicher Weise  $\frac{1}{4}$  der Gesellschaft

zusiel. Ebenso bestrafte man einen Herrn Güder, der „mit einem gewissen Refugierten Franzosen in einicher Associetät begriffen“ war. Auch die Zuckerbäcker beflagten sich übrigens bei der Gesellschaft über die Refugierten. Im Jahre 1698 mußten die Vor-gezeßten wieder Beschlüsse gegen die Franzosen fassen, „so der Bürgerschaft allhier in der Handlung infraction thund“. — „Madame Vigru ist auch weiter verpotten ihre marchandise en detail wie bis dato beschechen zu verkaufen.“ Das Jahr brachte eine Erneuerung der Häusier-Ordnung (A No. 23, S No. 41) und die Weisung: „Zu Abstellung der Häusirer die notwendigen Aufseher zu bestellen und abzuhalten (S No. 42). In der Sitzung der Vor-gezeßten vom 30. Juni wurden nicht weniger als 32 Parteien vorgeladen und abgeurteilt. So gaben die Freiheiten der Gesellschaft mehr als je zu tun.

Im Jahre 1700 wurde der Luchen-Markt den fremden Krämer verboten (Placcard S No. 43, Erkanntnuß S No. 44). Eine Madelon Güntschi büßte man um 12 Pfund und pfändete ihre Tuchware. Schutz der Einheimischen durch strenge Einschränkung der Fremden war die ganze Handelspolitik. Den Fremden wurde höchstens der Handel en gros erlaubt, wie (1701) dem Refugierten Baron (S No. 45).

Das Verbot der Handelsverbindung mit Fremden wurde häufig in der Weise umgangen, daß der Fremde angeblich als Ladendiener eintrat. Das veranlaßte a. 1702 die „Rathserkanntnus, daß alle Verträg, so unter hiesigen Handelsleuten und dero Bedienten aufgerichtet, examiniert und demnach ihre

Erklärungen abgeben sollen" (§ No. 46). Die Gesellschaft verlangte darauf von allen burgerlichen Kaufleuten und ihren Ladendienern eine schriftliche Erklärung, daß sie in keiner unerlaubten Societät stünden.

Dem Schnupftabakkrämer André du Moulin drohte man mit der Wegnahme seiner ganzen Merchandise, wenn er fortfaire, zwischen den Fahrmarkten feilzuhalten.

Die Zunahme der Schwierigkeiten und Streitfälle erweckte dem Kommerzienrate die Hoffnung, die Gesellschaft könnte ihrer Privilegien müde sein, und so fragte er a. 1703 an, wie weit sich die Freiheiten Kaufleutens erstreckten. Ratsexpeditant Murach wurde mit der Antwort betraut. Die Gesellschaft wollte nichts von einem Verzichte wissen. Sie setzte vielmehr im Jahre 1704 die erste Hänseler-Kommission ein, da die Hänseler mit der Erledigung ihrer Geschäfte nicht mehr allein fertig wurden. Diese Kommission hielt dann bis 1719 vierunddreißig besondere Sitzungen ab. Am Großen Gott wurde jeweilen das Original der Freiheitsbriefe abgelesen.

Die Hänseler handhabten unterdessen ihr Amt mit verschärftem Eifer. „Herr Hutmacher Lutstorff soll beschicht und verhört werden wegen Weigerns seines schuldigen Hänselgeldes“ (1704). Glisson, ein refugierter Kaufmann, wurde wegen „commissionswesen Handels zwischen den Fahrmarkten“ um 8 Pfund gebüßt und mit Confiskation seines ganzen Kram s bedroht; ebenso der Buchhändler König aus Basel, der über die bestimmte Zeit feilgehalten, und

viele andere. Am 20. Juli 1705 wurde die Gesellschaft ermächtigt, verdächtige Handelsleute zum Eid zu halten (S. No. 47). Man ging gegen die Kräzenträger und Hausierer vor. Den Ewigen Einwohner Schonquierre ermahnte man, nur so weit zu handeln, als es ihm das obrigkeitliche Privileg erlaube. Dann wurden wieder Krämer vorgeladen. Es erging ein Verbot an die Händler, auf der Neubrück feilzuhalten, „weil solches heiter wider den hochoberkeitlichen Freiheitsbrief, der da ausweist, daß niemand außer den Fahrmarkten an Aborten Ständ usrichte und feilhalte“. — „So ist erkennt, daß zwüschen den Fahrmarkten gar niemand erlaubt sein solle, einige Waare aufzert der Burgeren die dessen vechig allhier zu verkauffen. Die darwider handent inhalt der Instruktion zur gebühr gehalten werden sollen.“ Ferner wurde ein Beschlüß gefaßt gegen die der Burgerschaft höchst schädlichen und nicht mehr erträglichen refugierten Franzosen Lorenz und Plisson. Eine Eingabe aller burgerlichen Handelsleute sollte an den Rat gerichtet werden. Man verschmähte also das Zusammengehen mit den „Usseren“ nicht immer. Der Landvogt May zu Trachselwald wurde zum Aufsehen gegen die Hausierer gemahnt. Die Italiener nahm man besonders aufs Korn, „die nicht nur Vorbeeren und Riß verkauffend, sondern auch Steinöl, Weinbeer und Corallen“. Ihre Frechheit ging so weit, daß sie sogar Spiegel verkausten, auf Citation nicht erschienen, vielmehr C. C. Gesellschaft affrontierten und schimpften (1706). Wegen vermehrter Arbeit erhielten die Pfänder, die nun drei und mehr Jahre im Amte blieben,  $\frac{1}{4}$  der Bußen, an jedem Markttage

5 Pfund Zehrung und den 9. Pfennig des Hänselgeldes.

Seit 1707 gab die Gesellschaft Aufseherpatente an verschiedene Krämer ab. Im Jahre 1711 flagte Spezierer Mutach im Namen der Handelsleute über die Refugierte. Man beschloß, sie vorzuladen. Dann wurde der Ratsbeschluß erneuert, daß fremde Handelsleute, die unter dem Namen von Bürgern handelten, zum Eid zu halten seien (1713, S No. 48). Eine Rats-Erfanntnus vom gleichen Jahre verfügte, „den Schirmer zu bescheiden und zu vernehmen, ob er einichen Antheil an führendem Tuchladen habe oder auf was Fuß er sich in demselbigen befinden thühe“? (S No. 49) Vincenz Stürler, der sich über die Schließung seines Ladens beklagte — die Hänselerkommission ließ in diesem Jahre mehrere schließen — wurde aufgefordert, vor der Gesellschaft zu erscheinen (S No. 49, 50 und 51). Er wurde dann im nächsten Jahre bestraft, weil er mit dem Französen Guiot in unerlaubter Societät stand. Die Zufkerbeckin Langhans flagte gegen die Refugierte Quagnier, die wie viele dieser Fremden zwischen den Jahrmarkten offenen Läden hielt. Die erwähnte Ratserkenntnis vom 13. August 1713 wurde in die Instruction für die Hänseler aufgenommen und die Freiheiten von 1497, 1575, 1549, 1641, 1685, 1663 und 1648 wurden hinzugefügt.

In einer Kommissionssitzung des Jahres 1714 kam die Quaestio vor, ob die Gerber und Schuhmacher, die mit Leder handelten, das Hänselgeld zu geben schuldig seien oder nicht. Die Cognitio lautete:

sie müßten es geben und sollten, wenn sie sich weigerten, gepfändet werden.

Im Jahre 1718 erhielten die Pfänder den Auftrag, darüber zu wachen, daß die Kaufleute sich der hiesigen Eisengewichte bedienen sollten. Einen Antrag, die Zahl der Pfänder zu vermehren, lehnte man ab, bewilligte ihnen aber den 8. Pfennig des Hänselfeldes.

Im Jahre 1719 beschwerten sich auch die Quincaliers über die Fremden.

Wie eifrig die Gesellschaft über ihre Rechte wachte, beweist, daß sie sich a. 1720 dagegen verwahrte, daß der Großweibel mit Umgehung Kaufleutens fremde Glas- und Holzkrämer bestrafte und sich so in die Freiheiten der Gesellschaft einmischt. Aber die vielen Anfechtungen und Mühsale erweckten doch zuweilen Überdruß. Im Jahre 1721 gab es nichts zu tun, weil die Jahrmarkte wegen der Pest in Frankreich ausfielen. Aber im nächsten Jahre beschloß man, das Freiheitenbuch dem ersten Großen Gott im neu erbauten Gesellschaftshause vorzulegen und zu entscheiden, „ob E. E. Zunfft nicht rahtsamer, sich derselben völlig abzutun und zu begieben“. Das Gott entschied aber für Beibehaltung. Noch am Ende des Jahres beschwerte man sich wieder über Eingriffe des Großweibels.

Bestrafung ungehorsamer Händler, die den Pfandmeister mit schnöden Worten insultierten, Schwierigkeiten mit den fremden Krämern, Unannehmlichkeiten mehrten sich. Ein Auszug aus dem Polizeibuch vom Jahre 1728, die Aufsicht an den

Fahrmärkten betreffend, kam als letztes Stück zur Sammlung der Freiheiten (S. No. 52). Die Vorgesetzten erhöhten den Anteil der Hänseler am Hänselgeld „wegen der großen Mühwalt und der Unbilligkeiten, die ihnen darumb zustoßen“, auf den vierten Pfennig.

Es könnte überraschen, daß die Gesellschaft im Jahre 1736 wieder eine Hänselerkommission zur Prüfung der Beschwerden einsetzte; aber die frühere von 1704 war eben seit 1719 eingeschlaufen.

Anno 1739 bestimmte man, die nichtburgerlichen Goldschmiede hätten das Hänselgeld mit 35 ™ zu bezahlen.

Als der Sanitätsrat a. 1740 verlangte, Kaufleuten solle eine Verordnung wegen der Pestilenz in Ungarn den städtischen Handelsleuten mitteilen, wies die Gesellschaft das Ansinnen wegen böser Consequenz zurück, um nicht als Gesellschaft der Handelsleute zu gelten, und der Sanitätsrat mußte die Warnung drucken und an alle Negotianten verteilen lassen. Die Gesellschaft ließ zugleich eine neue Sammlung der Freiheiten veranstalten. Im nächsten Jahre lehnte sie es ab, dem Handelsdirektorium Vorschläge wegen der Handwerksgebräuche zu machen, da sie keine Handwerk führende Meisterschaft habe.

Die confisierten Waren wurden jeweilen versteigert, so a. 1743 Glaswaren, a. 1748 schlechte Lederhosen.

Die Hänseler-Kommission dehnte ihren Schutz auf immer weitere Gewerbe aus, so a. 1745 auf die Dachdecker, a. 1752 auf die Hafner.

Im Jahre 1747 verlangte der Rat Abschriften der Freiheiten in mercantilischen Sachen gegen die Hänseler. Gleichzeitig suchte die Gesellschaft die Entscheidung der Gnädigen Herren in einem Streite, der sich wegen des nürnbergischen Lackrämers Behr zwischen Hänseler Mutach und dem Obmann der Maréchaussee-Kammer, Ratsherrn Lentulus, entsponnen hatte. Die Anstände mehrteten sich. Anno 1748 veranlaßte das Vorgehen gegen den Strählmacher Fahlbaum einen Zank mit dem Handwerksdirektorium. Die Hänselerkommission wurde nun eine ständige Einrichtung. Sie zählte 6 Mitglieder. Die Hänseler wurden ermächtigt, tüchtige Marktaufseher mit einer Besoldung bis auf 5 Taler zu bestellen. Den Kunstgenossen auf Möhren ermäßigte man das Hänselgeld auf 30 Schilling (1751).

Bei der Passation der Hänseler-Rechnung für 1755 wurde bemerkt: „Anbey aber, weilen diese Rechnung so stark nach Käss und Rauchtabak als wohlriechender Specerey gerochen, (ist) denen H. H. Hänselern eröffnet worden, in das künftige von Käss und Tabak keine Hänselgelder zu fordern.“

Am 15. September 1755 richtete nun der Kommerzienrat die Frage an die Gesellschaft, ob sie geneigt wäre, ihre Rechte an ein Handelsgericht abzutreten. Es war die neue Organisation, die sich das Handwerksdirektorium damals gab. Die Vorgesetzten wiesen die Sache an eine besondere Kommission und legten ihr folgende Fragen vor: 1. Worin bestehen die officia der sog. Hänseler-Sachen? 2. Wie und wann sind solche der Gesellschaft zugekommen? 3. Soll die Gesellschaft sie von Handen geben?

Die Kommission arbeitete ein Gutachten aus, auf das wir näher eintreten, weil es die ganze An-gelegenheit der Freiheiten und ihrer Handhabung zu Handen der Gesellschaft zum erstenmal zusammen-hängend beleuchtet.

Das Gutachten antwortete auf die erste Frage: Die Hänseler sollen an den Fahrmärkten von Laden zu Laden, von Stand zu Stand gehen, die Ellen und Gewicht fecken, die so nicht mit dem Bären bezeichnete oder zu kurze Ellstecken oder ungerechte Ge-wicht haben, um 4 Gulden strafen, zu welchem End die Hänseler bezeichnete Ellstecken nach dem Maß des mit sich führenden eisernen Stabs anstatt derjenigen, so nicht probhältig sind, denen Kaufleuten das Stück zu 1 Balzen verkaufen. Ferner sollen die Hänseler von allen Gewürzkrämern eine Unze von jeder Gat-tung gestoßenen Pulvers nehmen, fecken und falsches oder nicht allhier gestoßenes Pulver pfänden und die Krämer um 8 Pfund strafen; Acht auf die Krämer und Haußierer auch zwischen den Fahrmärkten geben, Fehlbare beim ersten Mal um 4 Pfund, beim zweiten um 8 Pfund und mit Confiscation des Krambs büßen; von jedem Krämer, der zum erstenmal am Fahrmarkte teilnimmt, kein Einstandsgeld von 35 Schillingen, von den Stubengesellen zu Möhren aber 30 Schillinge fordern; Hohlgewichte für andere als Silberwaren um 8 Pfund büßen. Die Bußen fallen zu je einem Viertel der Vincenzkirche, dem Amtmann oder Richter, der Gesellschaft und dem Verleider zu. Die Hänseler führen auch die Aufsicht über die bürgerlichen Kaufleute, die das Blei an den Tüchern bis auf die letzte Elle hangen

lassen sollen.<sup>1)</sup> In diesem Teile des Gutachtens ist alles Wesentliche aus den Freiheiten und Instruktionen zusammengefaßt.

Zum zweiten Punkte sagt das Gutachten: Die Rechte sind der Gesellschaft zugekommen durch Urkunden, die in originali auf der Gesellschaft liegen, nämlich von

Anno 1431, 60, 79, 89, 97;

1503, 10, 20, 30, 40, 49, 53, 73, 75, 84;

1628, 41, 48, 55, 63, 69, 72, 86, 91, 98;

1700, 02, 13 und 28;

also die 29 wichtigsten von den oben von uns erwähnten, wovon allerdings die meisten auch bloße Bestätigungen oder Entscheidungen in einzelnen Fällen sind.

Auf die dritte Frage antwortet das Gutachten: die Gesellschaft dürfe die wohlerworbenen Rechte trotz aller Unbequemlichkeiten nicht aus der Hand geben, um so weniger, als die Anfrage nicht von den Gnädigen Herren, sondern nur vom Kommerzienrat komme, und weil die neue Organisation des Handwerksdirektoriums und Handelsgerichtes erst noch geschaffen werden müsse. Die Vorgesetzten und das Große Bott stimmten dem Schluß des Gutachtens einmütig bei. So übte Kaufleuten die Handelspolizei denn weiter in gleichem Umfange aus. Wer das Amt eines Hänselers ausschlug, mußte seit 1703 eine Buße von 15 Kronen in das Almosen bezahlen.

<sup>1)</sup> „Die Zeichnung geschah in der Weise, daß ein rot-schwarzes Band am Tuche befestigt und mit Blei versiegelt wurde, auf dessen einen Seite der Bär, auf der andern der Buchstabe eingepreßt war.“ Verch a. a. O. S. 66.

Im Jahre 1768 erinnerte ein Ratszettel die Hänseler daran, daß sie am Ende des Marktes die Aufkündigung von Stand zu Stand und von Laden zu Laden bekannt machen sollten. Die Vorgesetzten mahnten zu fleißigerem Bezug der Bußen, da eine gewisse Nachsicht eingerissen war (1771). Bezeichnend ist eine Verfügung vom Jahre 1777, von den Juden solle das Hänselgeld genau eingezogen und hinter der gewöhnlichen Inschrift der Name „Jude“ beigesezt werden, damit man sie desto leichter erkennen könne. An den Fahrmarkten auf Quasimodo und Andreae sollten die Hänseler womöglich immer den gleichen Official brauchen, damit dieser die erforderliche Kenntnis und Uebung erlange. Wenn ein Handelsmann mehr als einen Laden oder Stand habe, solle von jedem das Hänselgeld bezogen werden, bei Namensänderung des Handelshauses jedesmal neu. Im Jahre 1778 teilte der Kommerzienrat mit, die Seidenfabrikanten Gebrüder Simon wollten 12 junge Knaben aus der Bürgerschaft unentgeltlich in die Lehre nehmen. Die Gesellschaft hat das Anerbieten, soweit ersichtlich, nicht benutzt. Im nächsten Jahre ermahnte der Kommerzienrat, der offenbar, wenn er der Gesellschaft ihre Privilegien auch nicht hatte abringen können, doch eine Art Oberaufsicht ausübte, durch einen Zettel zu strengerer Aufsicht über die Krämer, die vor und nach den Fahrmarkten verkauften. Im Jahre 1782 wurden stärkere und bessere Ellstecken eingeführt. Das Hänselgeld ordnete man im folgenden Jahre: 1. Wer das Hänselgeld bezahlt hat, bezahlt solches nicht mehr, wenn er schon seinen alten Platz quittiert und sich

an einen andern zum Verkauf seiner Waren begibt. 2. Nur einfaches Hänselgeld wird bezahlt, wenn Läden und Stand zugleich in und vor dem gleichen Hause von dem gleichen Hausherrn abempfangen sind. 3. Für jeden neuen Laden oder Stand soll der gehänselte Kaufmann bezahlen und Apotheker sollen für unverarbeitete Drogues das Hänselgeld bezahlen. Schwammhändler werden wegen der Geringfügigkeit ihrer Ware nicht gehänselt.

Die nächsten Jahre brachten wieder gedruckte Mandate wegen der Hänseler und des Verkaufs zwischen den Fahrmarkten ohne Neuerungen. Anno 1785 verlangte das Handwerksdirektorium wieder Vorlegung der Handwerksfreiheiten. Die Gesellschaft lehnte wieder ab, weil sie mit dem Handwerk nichts zu tun habe, müßte aber dann doch die Handelsfreiheiten in vidierten Abschriften gegen ein Recepisse vorlegen.

Am 5. Dezember 1786 erlaubte die Polizeikammer, daß die Hänseler die Stadt-Maréchaussée oder die Hartschierer zur Marktaufsicht gebrauchten. Am 11. Dezember büßten die Hänseler sechs Krämer wegen zu langen Feilhaltens um 4 Pfund. Die Hartschierer erhielten als Verleider den vierten Teil der Buße.

Im Jahre 1787 beschloß man, die Freiheiten und Privilegien bei der Gewölberevision zu inventarisieren.

Am 30. April des gleichen Jahres wurden 10 Krämer gebüßt, darunter 4 Tiroler und 2 Juden. Die Bußen betrugen 1—9 Pfund, der Weibel erhielt 4 Pfund, die Hartschierer 9 Pfund. Der Fleischhänd-

Der Buchetti, der vor dem Jahrmarkt feilgehalten, wurde um 4 Pfund gebüßt, fünf andere Krämer ebenso. Es war offenbar eine gewisse Verschärfung eingetreten.

A. 1788 wurde ein hohles Muttergewicht zur Fefung angeschafft.

In den nächsten Jahren trat eine gewisse Besserung ein. Die Hänseler-Kommision fand 1793—96 alles in Ordnung. Dann aber flagten die Kürschner, Perückenmacher und Schuhmacher über die Fremden. A. 1797 wurden 18 Handelsleute vorgeladen und je nach Befund gebüßt.

So bewegte sich die Handhabung der Marktpolizei bis zur Revolution immer in den gleichen Bahnen.

Viel mehr Schwierigkeiten bereitete die Pulverstampfe und was mit ihr zusammenhing.

Werfen wir an dieser Stelle einen Blick auf den innern Betrieb der Stampfe seit 1695. In diesem Jahre wurde Johann Zacharias Degoute Pulverstampfer. Der Vertrag, von Degoute und dem Stuhenschreiber Hagelstein unterschrieben, wurde im vollen Wortlaut ins Manual aufgenommen. Als Degoute im nächsten Jahre starb, folgte ihm sein Sohn, der Zuckerbeck. Aber schon am 4. Dezember 1697 gab das Bott die Pulverstampfe um 21 Kronen und einen halben Taler Lehenzins an Martin Schneider. Vertrag und Inventar stehen wieder im Manual. Der Pachtzins war höher. Die alte Degoutin, die Witwe des früheren Stampfers, glaubte offenbar, ihre Erfahrungen nützen zu dürfen, und

„verdebitierte gäles Huspulver“. Die Pfänder verstanden keinen Spaß, pfändeten ihr vier Zuckerstücke und drohten, sie werde im Wiederholungsfalle „à la rigör“ bestraft werden. Dem Martin Schneider wurde 1704 die Pacht auf sechs Jahre erneuert, aber wieder mit einer Steigerung: 50 Kronen 15 Batzen, also mehr als das Doppelte. A. 1707 erhielt der Chirurgus Daniel Degoute die Stampfe und trank sich einen Freudenrausch. Er behielt sie bis 1721. Dann kam sie an den Buchbinder Emanuel Gaudard, um 40 Kronen, also bedeutend billiger. A. 1735 mußte man dem neuen Pächter, Stubenwirt Gaudard, wegen Abgangs der Arbeit, den Zins auf 30 Kronen ermäßigen. Seit 1730 führte ein besonderer Inspektor die Oberaufsicht, Ratsexpeditant Mutach, seit 1750 alt Landvogt Mutach von Ifferten. A. 1765 wollte a. Stubenwirt Gaudard die Stampfe nicht mehr. Die Pacht ging an seinen Sohn Franz Hieronymus über, den späteren Oberforstner, wieder um jährlich 30 Kronen. Inspektor wurde Ratschreiber Mutach, nachdem man mehrere Jahre keinen gehabt. Man gab die gleichen Aemter gern an die gleichen Familien.

Man sieht schon aus dem Sinken der Pachtsumme, daß die Stampfe kein sehr gutes Geschäft war. Der Unterhalt war teuer. Schon a. 1720 kamen die Reparaturen auf 30 Kronen zu stehen, also fast so hoch wie der Zins. A. 1773 war sie dann so schlecht im Stand und warf so wenig ab, daß man sich fragte, ob man sie reparieren oder den Gnädigen Herren zurückgeben wolle. Nach einem Augenschein beschloß man aber doch, sie zu behalten, da sie ein

„zuträglicher Effekt“ sei. Das Holz zur Reparatur sollten die Gnädigen Herren als Bezieher des Bodenzinses liefern. Hauptmann Mutach verhielt den Auftrag, eine „historische Deduction“ über das Lehen der Pulverstampfe zu verfassen. Die Gnädigen Herren lehnten die Supplikation um Lieferung des Holzes ab. Werkmeister Zehender ließ sich aber dann doch herbei, das Holz „zur eichigen Schwelle, worauf das Stübli ruht, herschaffen und die Mauer anstreichen zu lassen“. Die Reparatur wurde trotzdem sehr teuer und kostete a. 1781 gar 80 Kronen. Dazu wurde Zimmermeister Wäber mit einem Louisd'or entschädigt, weil die Arbeit einem andern Meister übergeben worden war. Der Stampfer mußte wegen der Reparatur höhern Zins bezahlen. Aber die Reparatur war schlecht. Die Schläge in die Mörser erwiesen sich als zu stark, so daß durch die Erschütterung das „ganze Eingericht“ litt. Man mußte durch Herablassung des Wendelbaums und Verkürzung der Arme der Stampfe dem Schaden abhelfen. Der Stampfer hielt sich einen Stampfknecht, David Hählen.

Die Kostspieligkeit des Betriebs veranlaßte im Jahre 1783 eine Untersuchung der ganzen Stampfe-Angelegenheit. Das Gutachten der Kommission enthielt folgende Hauptpunkte: Die Stampfe ist ein obrigkeitliches Lehen. Sie soll Schutz vor Betrug gewähren. Der Nutzen ist der für das Stampfen bestimmte Lohn. Der Zins (30 Kronen) soll auf Andreae bezahlt werden. Missbrauch ist eingerissen infolge mangelnder Aufsicht. Deshalb soll die Gesellschaft die Stampfe auf Andreae 1783 selbst in Regie

übernehmen und durch einen Stampfmecht besorgen lassen. Die Aufficht haben die Hänseler, die Oberaufsicht Landmajor Rodt.

Gemäß diesem Gutachten wurde der Regiebetrieb eingeführt. Den Lohn des Stampfers bestimmte man a. 1785 auf 32 Kronen. So viel hatte der „Besitzer“ zuletzt gehabt. Am 24. Dezember wurde die Instruktion für den Regiebetrieb vom Bott angenommen. Der Bodenzins von 5 Pfund mußte natürlich nach wie vor an das löbliche Bauamt entrichtet werden. Stampfer wurde a. 1786 Meister Samuel Knuchel, Bürger allhier. Da er aber zu schwach war, ersetzte man ihn durch Emanuel Hählen. Das Wasserrad mußte repariert und a. 1787 der Boden aus währschafstem Eichenholz hergestellt werden. Anno 1788 richtete man gemäß einem Antrag den zweiten Boden mit 255 Kronen Kosten als Tabakstampfe ein. Das Gutachten vom 27. Dezember 1788, einen ständigen Hänseler und zugleich Stampfverwalter zu wählen, wurde a. 1789 aus finanziellen Gründen abgelehnt, mit elf gegen zehn Stimmen. Man fürchtete die Mehrausgabe von 32 Kronen bei einem Ausgabenüberschuß von 86 Kronen. Die Stampfe war also immer noch kein gutes Geschäft, doch kam es allmählich besser. Die Stampfe-Rechnung wies a. 1790 an Einnahmen 153 Kr. 2. 1 1/2 auf, an Ausgaben 48 Kr. 2. 1., also einen Überschuß von 104 Kronen, 24. 3 1/2; a. 1795 Einnahmen 158 Kr., Ausgaben 70 Kr., Ertrag 88 Kronen.

Der Eid, den der Pulverstampfer leisten mußte, lautet in der Schreibart der Urkunden:

„Schwerdt der bulffer stampfer der Ordnung meiner Herren zu gefäben Und dero nach das bulffer zu stampfen und zu machen, auch die Specerehen von guter Währschaft zu nehmen und sölches nit zu stampfen, er habe es denn vorhin selbst und niemand anders gewägen. Und für sich selber kein bulffer feill zu haben und in dem und anderem zu handlen nach nuß und nohtdurft einer ganzen gemeind und nach Inhalt der Ordnung. Alle gefärd vermiten.“

---

Das Lehen der Stampfe brachte in dieser ganzen Zeit mehr noch wie früher einen Kampf um das Privilegium mit sich. Im Jahre 1763 wurden an der Matte gleich zwei neue Stampfen von Partikularen errichtet. Die Gesellschaft erhob mit Erfolg Einspruch. Im Jahre 1783 wurde auf die Klage, daß viele Handelsleute das Spezereipulver selbst stampften, das Pulver bei allen Spezereihändlern untersucht und Stampfung in der Gesellschaftsstampfe bei 8 Pfund Buße im Widerhandlungsfalle verlangt.

Biel schlimmer aber war es, daß im gleichen Jahre unerlaubte Stampfen in Thun und Eftigen errichtet wurden. Gegen diese und zugleich gegen die Burgdörfer Stampfe, von der wir nicht wissen, ob sie seit 1706 in der Stille geduldet oder nun neu errichtet worden war, erließ die Gesellschaft im Avis-Blatt eine Warnung, daß nur die Stampfe zu Kaufleuten „oberkeitlich begwältigt“ sei. Es gab einen langen Händel. Die Gesellschaft ließ durch den Stuhenschreiber Lautenburger und Major Rodt Gutachten über die Pulverstampfe ausarbeiten. Beide

kamen zum Schlusse, die drei unberechtigten Stampfen seien ein großer Schaden sowohl für die Absichten der Obrigkeit als auch für die Rechte der Gesellschaft. Man schrieb zuerst an Jakob Leuw, den Inhaber der Stampfe in Burgdorf, am 18. August 1783. Neue Gutachten von Stubenschreiber Kastenhofer und Major Rodt trugen zu Lautenburgers Abhandlung weiteres Material zusammen (1783—85). Da der Besitzer der Burgdorfer Stampfe, Dr. Grimm, statt diese aufzuheben oder Vorschläge zu machen, die Mitteilung der gesetzlichen Rechtstitel verlangte, zog sich die Sache in die Länge. Es kam zu einem lebhaften Schriftenwechsel. Die Gesellschaft forderte Aufhebung der Stampfe oder eine jährliche Abgabe. Sie richtete eine Supplikation an M. g. H. die Räte wegen der Specerey-Pulserstampfe zu Burgdorf (24. August 1786). Burgdorf schlug nun einen Afferlehen-Traktat zwischen der Gesellschaft und dem burgdorffischen Rate vor (September 1786). Am 26. Weinmonat 1786 kam dieser Vergleich und Afferlehen-Traktat zustande. (Er ist im Original mit Siegeln erhalten.) Man entwarf am 8. Dezember eine Instruktion und war einig. Aber nun machten die Gnädigen Herren Schwierigkeiten. Sie verlangten Vorlegung der Urteil. Das geschah am Ende Januar 1787. Die Gnädigen Herren wiesen den Afferlehen-Traktat zurück. Man mußte am 22. März eine ehrerbietige Vorstellung an sie richten. Daraufhin kam endlich die Genehmigung. Burgdorf behielt seine Stampfe, mußte aber E. G. Gesellschaft zu Kaufleuten einen ablösslichen jährlichen Bodenzins von 3 Pfund und dem Baurat einen unablöslichen von

7 1/2 Batzen entrichten. Die burgdorfsche Stampfe kam unter Oberaufsicht der Gesellschaft. Im Jahre 1788 nahmen die Herren Wagmeister Lauterburg und Major von Rödt die erste Visitation vor. Eine solche sollte alle zwei Jahre stattfinden.

Einfacher erledigte sich die Sache zunächst in Thun. Johannes Wenger wurde am 20. Juni 1786 vorgeladen und versprach am 23. Juni Gehorsam. An Peter Schenk von Signau erging das Verbot am 21. Juni. Er mußte seine Pulvermühle an der Zull bei Thun einstellen. Weber beide erteilte Carl Emanuel Stürler, Schultheiß der Stadt und Grafschaft Thun, der Gesellschaft am 29. Brachmonat 1786 Urkunden.

Gegen private Stampfer ging die Gesellschaft unterdessen scharf vor. Die Händeler büßten die Dvineullische Spezereihandlung wegen unbefugten Stampfens (1784). Die Vorgeleßten erließen eine Warnung im Avis-Blatt gegen die Tabakstampfe des Spezierers Wagner in Bremgarten, zeigten die privaten Stampfer in Läden dem Großweibel an und machten Erhebungen, ob und wie viel die Handelsleute zu stampfen gäben, ebenso die Apotheker, um dem Unterschleif auf die Spur zu kommen. A. 1787 wurden drei Krämer gebüßt, die selber stampften, und deren Pulver sich bei der Füllung als grob und feucht erwies; a. 1788 legte man wieder ein Verzeichnis aller Krämer an, die nicht stampfen ließen, und verwarnete sie. Am 8. Oktober 1789 wurden die Brüder Lorenzo in Büren, die Auchi-Pulver verkauften, dem Schultheiß Steiger dort angezeigt.

Im Jahre 1793 wurden schon wieder neue Stampfen in Thun und bei der Papiermühle errichtet. Die beim Waisenhaus in Thun gehörte dem unverbesserlichen Peter Schenk von Signau. Sie arbeitete ungeachtet der gegen sie ergangenen Warnung und trotz oberamtlicher Untersuchung weiter. Als a. 1794 die Abolition der Stampfe in Thun versügt wurde, verlegte Schenk sie nach Steffisburg, und die Gesellschaft mußte wieder einschreiten (1795).

So war das Privilegium der Stampfe wie die Hänselfreihheiten bis zur Revolution in Kraft, aber vielumstritten und mußte durch eine Masse von Schreibereien verteidigt werden. Die Akten bilden einen mächtigen Stoff.

---

Die Übergangszeit brachte noch wenig Veränderung, als die erste Stockung einmal überwunden war. Im März 1799 fragte die Gesellschaft wegen der Hänseler-Rechte und der Stampfe die Regierung an und übte dann die Handelsaufsicht weiter aus. Auf die Anfrage an die Munizipalität vom 5. April 1801, ob Kaufleuten überhaupt mit der Marktpolizei fortzufahren habe, erfolgte als Antwort am 11. April das Ansuchen, die Gesellschaft möge für einstweilen ihre Befugnisse weiter ausüben und auch die Hänselfelder beziehen. Am 3. Dezember des gleichen Jahres ersuchte die Munizipalität die Gesellschaft nochmals um Beibehaltung der Marktpolizei, da es ungewiß sei, „wie lange die gegenwärtigen Gesetze noch in Kraft verbleiben oder wie sie etwa nach Einführung einer neuen Kantonsverfassung werden abgeändert wer-

den". Im Jahre 1802 erließen die Vorgesetzten eine Publikation wegen Besorgung der Marktpolizei, die erste seit der Revolution. Die Hänselerrechte wurden weiter ausgeübt.

Anders kam es mit der Mediation. Am 29. Dezember 1803 beschloß das Bott, die vereinigte Hänseler- und Waisenkommision solle einen Vorschlag wegen der Hänseler- und Spezerei-Stampfrechte zu einer Eingabe an die Regierung ausarbeiten. Als dann am 5. Januar 1804 das Gutachten vorlag, beschloß das Bott Sammlung der Freiheiten zur Vorlage und Corroboration. Am 1. März erfolgte zunächst eine Eingabe an das Polizeiamt. Am 19. März sandte man die Originale der Freiheiten dem Kantonsrat zur Prüfung und Bestätigung, und am 23. März übergab man sie Hauptmann Ganting, dem Präsidenten der Hänseler-Kommision, in Verwahrung. (Das ist die letzte Nachricht in unseren Akten über den Verbleib der Originale.) Da die bisherigen Bemühungen keinen Erfolg hatten, beschloß man, nochmals eine Vorstellung an die Regierung zu richten. Das geschah in einem Memorial vom 22. November 1804. Aber der Entscheid von Schultheiß und Rat des Kantons Bern vom 27. Januar 1805 lautete sehr ungünstig: „Da nun die Ausübung der Handels-Polizei durch die Verordnung vom 8. Februar 1804 den Bernischen Stadtrath übertragen worden ist, so muß es auch bei dieser Verfügung bleiben, und mithin kann in das Begehren der Gesellschaft zu Kaufleuten nicht eingetreten werden.“ So weit betreffs der Hänselerrechte. Wegen der Stampfe könne es weiter um kein ausschließliches

Privilegium zu tun sein. Ueber den Betrieb könne sich die Gesellschaft an dem Stadtrat wenden, der durch die Dotationsakte in Besitz dieses Lehens gelangt sei.

Die Gesellschaft gab sich nicht zufrieden. Sie stellte ein neues Projekt auf und errichtete ein Depot für die Stampfe, da das Stampfrecht nicht mehr exklusiv war. Am 18. März behandelten die Vorgesetzten eine Eingabe an den Kleinen Stadtrat. Am 28. März ging sie ab. Der Kleine Stadtrat gab am 21. Mai eine abschlägige Antwort. Die Rechte seien durch den Umsturz erloschen und könnten nicht noch concediert werden, da sie sowohl nach der Vermittlungsakte als der Verordnung der jetzigen Regierung vom 8. Hornung 1804 durch eine einzige Behörde sollten ausgeübt werden. Das Lehen der Stampfe könne weiter überlassen werden, aber ohne Privilegium. Am 17. Juni beschloß die Gesellschaft eine neue Eingabe an den Großen Stadtrat. Die Verhandlungen darüber dauerten bis in den November. Am 16. November endlich ging die Vorstellung an den Großen Stadtrat ab und zugleich eine Eingabe an den kleinen Kantonsrat wegen der Stampfe und der Bodenzinsforderung an Burgdorf.

Der Große Stadtrat wies am 16. Januar 1806 das Gesuch ab. Das Große Bott beschloß an diesem Tage, die Hänseler-Instruktionen und die Musterelle an niemand herauszugeben. Tags darauf kam auch die abschlägige Antwort des Kantonsrates: zum Betrieb der Stampfe bedürfe es keiner Bestätigung, aber es gebe auch kein Privilegium mehr. Der Bodenzins von Burgdorf sei eine gesicherte Abgabe.

Die Gesellschaft nahm nun am 30. Januar eine Entschädigungsforderung in Aussicht. Am 26. Mai, datiert vom 19. Mai, ging sie an den Kantonsrat ab. Am 13. September erst fiel der Entscheid durch Schultheiß und Rat. Das Privilegium für die Stempfe und die Hänselerrechte konnten nicht mehr bestehen, noch viel weniger eine Entschädigung bewilligt werden. Der Verlust sei den Verlusten der andern und grösseren Rechte der alten Zeit gleichzustellen. „Gott mit Ihnen!“ schloß das Schreiben.

Als dann am 27. Oktober die Polizeikommission die Instruktionen und die Musterelle verlangte, beschloß das Große Gott am 6. November, die Auslieferung dieses Eigentums der Gesellschaft vorläufig zu verweigern. Man konsultierte dann noch Fürsprech Koch, ob wegen der Rechte und der Entschädigung nichts mehr zu machen sei. Als sein Gutachten vom 22. Dezember 1807 von weiteren Versuchen abriet, beschloß die Gesellschaft am 6. Januar 1808 den Verzicht.

Damit waren die Freiheiten der Gesellschaft zu Kaufleuten tatsächlich erloschen. Man wählte seit diesem Jahre keine Hänseler mehr. Die Stempfe aber wurde als Privatgeschäft beibehalten, und die Hänselerkommission blieb als Aufficht über die Stempfe auch 1811 noch bestehen, „trotzdem E. E. Gesellschaft aus bekannten Gründen ihre Hänselerrechte nicht mehr ausübt. Mhh. möchten es überhaupt so sehr als möglich bei den alten Formen belassen.“

Da aber die Stempfe ohne Privilegium schlecht rentierte, erwog man am 5. Juni 1811 zum erstenmal den Verkauf. Der Entscheid lautete für Beibe-

haltung. Man ließ sie durch einen Inspektor beaufsichtigen und die Oberaufsicht durch die Hänselerkommission ausüben. An Stelle des wegziehenden Hauptmanns Tschiffeli wurde a. 1814 Negotiant Desgouttes Sohn Inspektor.

Die Restaurationszeit brachte der Gesellschaft noch einmal ein Privileg für ihre Pulverstampfe im Stadtgebiet. Die neuerrichtete Stampfe von Gasser im Sulgenbach wurde im Jahre 1816 auf Protest Kaufleutens hin vom Oberamt aufgehoben. Anstatt Desgouttes' wurde Negotiant Abraham Hunziker Inspektor. Aber a. 1817 dachte man wieder an Verkauf der Pulverstampfe, weil der Ertrag sehr gering war, oder an die Einrichtung einer Nadel-Schleifmühle und Glasurreibe. Im August wurden Untersuchungen angestellt und Anträge zu besserer Nutzbarmachung erwogen; ebenso im April 1818, und zwar Verkauf oder Verpachtung um 50 Kronen. Sie wurde denn auch um diesen Preis auf 6 Jahre an die Brüder Morell verpachtet. Im Juni aber brannte das Dach, unter dem sie sich mit sieben andern Mühlen befand, ab. Am 7. Weinmonat beschloß das Bott dann doch Reparatur und Weiterbetrieb. Am Ende des Jahres aber machte die Stadtverwaltung ein Kaufangebot, und die Verhandlungen begannen. Der Reinertrag wurde der Stadt-Bau- und Finanzkommission am Anfang des Jahres 1819 auf 1074 Kronen in 10 Jahren angegeben, also jährlich auf 107 Kronen; das gab zu 4 % berechnet einen Kapitalwert von 2700 Kronen. Der Verkauf mußte aber dann am 10. Februar von der Waisenkommission um 6000 Pfund oder 1800 Kro-

nen gutgeheißen werden, wurde vom Vorgesetzten-  
bott vom 24. Februar beschlossen und vom Großen  
Bott am 7. Juli mit Termin auf 31. Dezember  
genehmigt. Im Jahre 1820 legte die Spezereipulver-  
stampfe ihre letzte Rechnung ab.

Damit erlosch der letzte Rest der Freiheiten.